

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 4 (1914)
Heft: 13

Rubrik: Film-Beschreibungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

eine Verrohung der Jugend, so habe heute das Gesetz schon reichlich Handhaben genug, um Auswüchse zu unterbinden. Auch dürfe man eine spezielle artistische Zuverlässigkeit des Bewerbers nicht verlangen, sondern der ganze Mann, der die Konzession nachsucht, müsse eine gewisse Garantie für die Zuverlässigkeit bei der Ausübung seines Gewerbes geben. Nach Dr. Pfeiffer sprach als Korreferent Dr. jur. Walter Friedmann, der das schon in nächster Woche zu beratende Gesetz vom juristischen Standpunkt aus behandelte und ebenfalls zu dem Schluß kam, daß es in dieser Form den Ruin der gesamten Kinobranche bedeuten würde. In einer Zeit, da das Kolonialamt selbst eine cinematographische Expedition ausrüste, deren Leiter der Regisseur des Königlichen Schauspielhauses, Dr. Bruch, sein wird, nehme es sich sehr sonderbar aus, wenn man jetzt die Cinematographie durch die Polizei erdrosseln wolle. Die Teilnehmer an der Konferenz gaben ihrem Einverständnis mit den Ausführungen der Redner lebhaften Ausdruck. Nach einer längeren Diskussion wurde eine Resolution angenommen in der zwar die reichsgesetzliche Regelung gewünscht, aber die vorliegende Form mit aller Entschiedenheit abgelehnt wird.

Frankreich.

— **Galmette und der Kino.** Der „Gelair“ meldet, der Polizeipräfekt habe alle auf den Tod Galmettes bezüglichen cinematographischen Vorstellungen verboten.

— **Autorschutz.** Eine Kinosfirma in Paris ist zur Bezahlung von Fr. 5000 Entschädigung an Paul Hervieu verurteilt worden, weil sie einen Film herstellte, der als Reproduktion eines Dramas des Dichters gilt. Der Film mußte außerdem vernichtet werden.

Afrika.

— **Eine neue Filmfabrik in Südafrika** wird demnächst errichtet werden. Sie wird sich hauptsächlich mit der Herstellung von Jagdfilms und Naturaufnahmen befassen.



Film-Beschreibungen.



„Der Schein trügt“.

(Eifo-Film G. m. b. H., Berlin SW 48, Friedrichstr. 224.)



Kurt und seine junge Frau wollen in die Oper fahren. Eben wollen sie in das Auto steigen, als Kurt, der leidenschaftlicher Zigarettenraucher ist, das Feuerzeug entfällt und ihm das Oberhemd versengt. Was bleibt ihm übrig als schleunigst umzukehren und sich ein neues Hemd anzuziehen. Während die junge Frau unten im Auto wartet, eilt er hinauf in die Wohnung — in das Schlafzimmer, wo eben die Rose die Abwesenheit der gnädigen Frau benutzt, um sich auch einmal in ihrem entzückenden Negligee zu bewundern. Entsezt flüchtet sie sich hinter den Schrank. Doch der Herr bemerkt sie, und will sie streng zur Rede stellen, als die Gattin, der unten doch die Zeit zu lang geworden ist, auf der Bildfläche erscheint. Kann man es ihr verden-

ken, daß sie die Situation verkennt? Das Böschchen sieht so appetitlich aus in den weißen Unterkleidern, und wer darf den Männern trauen! Kurz, sie nimmt die Sache tragisch und will sich sogar scheiden lassen. Doch schon hat Gott Amor sich der verkannten Unschuld angenommen. In der Gestalt von Lisettchens getreuem Paul, der mit Rücksicht auf den Ausgang der Herrschaft für den Abend bestellt ist, kommt er dem bedrängten Chemann zu Hilfe. Mit Unterstützung eines blauen Lappens wird Paul, als er unverhoffterweise statt auf Lisetten auf den Herrn stößt, von diesem in den Kleiderschrank des herrschaftlichen Schlafgemahes bugsiert, von wo aus er der schmollenden Dame des Hauses, um Gnade flehend, zu Füßen fällt. Nun ist es an Kurt, den Empörten zu spielen, bis er lachend gesteht, daß Paul nur der Held einer Komödie war, um zu beweisen, wie sehr oft der Schein trügen kann.



Die Gefahren des Benzin und die neuen unentzündbaren Lösungsmittel; ihre Verwendung in der Kino-Industrie.



Am 8. Januar 1914 fand in Wien, in der Mariahilferstraße, eine schwere Explosion statt, die vier Menschenleben hinweggraffte, und zwar in einer Ausgabestelle cinematographischer Films. Die Nachforschungen ergaben, daß es sich um eine Entzündung von Benzindampf handelte, die entstand, während man bei der Reinigung der Films mittels Benzin beschäftigt war.

Benzinexplosionen gehören leider nicht zu den Ausnahmen, jeder, der mit Benzin hantiert, muß stets darauf gefaßt sein.

Der industrielle Verbrauch von Benzin ist ein sehr großer, und es sind viele Industriezweige, die daran beteiligt sind: Extraktionsanlagen, Färbereien, Entfettungsanlagen. Die Kinemaindustrie braucht ebenfalls Benzin, wenn auch nicht in so großen Mengen, immerhin aber genug, um Explosionen, wie wir sie in Wien zu beklagen haben, stets befürchten zu müssen.

In der cinematographischen Industrie benutzt man das Benzin hauptsächlich zur Reinigung von Films und zur Herstellung von Paraffinlösungen, die für die Abdichtung der Rahmen und Entwicklungsschalen dienen. Auch die Mechaniker und die Apparatsfabrikanten brauchen es, und zwar zum Entfetten und Reinigen der von der Drehbank kommenden Stücke, die voll Fett und Öl sind. Wenn die Films alle Stadien der Entwicklung, Wäsche, Tonung und Fixierung, durchgemacht haben, sind sie stets an der bildfreien Seite beschmutzt, durch Fingerabdrücke, Rückstände des Waschwassers nach dem Trocknen usw. Wollte man einen solchen Film direkt projizieren, so würden auf dem Lichtschirm Schatten entstehen. Es ist also durchaus nötig, die beschmutzte Fläche zu reinigen. In kleineren Betrieben geschieht dies fast ausschließlich durch einfaches Abreiben mit einem Wattebausch, der mit Benzin, Alkohol oder Alkoholbenzinmischungen durchtränkt ist. Größere Betriebe haben dazu besondere Maschinen. Benzin und Alkohol sind aber bekanntlich sehr leicht brennbare Stoffe.